

STATUTEN

des Vereins HEMAYAT – Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende

§ 1

Name, Sitz des Vereins und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: Hemayat – Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende. (HEMAYAT kommt aus dem Persischen/Arabischen und bedeutet: Betreuung, Schutz)
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es, die psychische Gesundheit von Folter- und Kriegsüberlebenden zu fördern und wieder herzustellen und so die Voraussetzungen für das Gelingen von Integration zu schaffen und die Führung seines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen. Das Angebot dient einem humanitär-mildtätigen Zweck. Unsere KlientInnen sind sowohl persönlich als auch materiell hilfsbedürftig. Darüber hinaus leistet der Verein einen Beitrag zur Ächtung von Folter.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert, das Leistungsangebot ist für unsere KlientInnen kostenlos.

§ 3

Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (2) angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Dolmetschgestützte medizinische, psychologische und psychotherapeutische, Behandlung und Betreuung von Folter- und Kriegsüberlebenden.
 - b) Erstellung von medizinischen und psychologischen Diagnosen und Gutachten durch hierfür ausgebildete MitarbeiterInnen.
 - c) Ausbau eines Netzwerks von ÄrztInnen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen sowie DolmetscherInnen um diese Leistung erbringen zu können.
 - d) Organisation von Intervision, Supervision und Fortbildung zur Qualitätssicherung.
 - e) Vernetzung mit ähnlichen und verwandten Organisationen im In- und Ausland, um Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit in Österreich über die psychischen und physischen Folgen von extremen Situationen, wie sie Folter und Krieg darstellen.
 - g) Prävention von Folter durch Aufklärungsarbeit und durch Unterstützung von internationalen Kampagnen gegen Folter.

- h) Wissenschaftliche Arbeit über Folgen von Folter und Kriegstrauma in Zusammenarbeit mit Hochschulen und internationalen Organisationen, die im Bereich der Betreuung von Folterüberlebenden tätig sind.
 - i) Vorträge, Diskussionen, Workshops in Zusammenarbeit mit Menschenrechtsorganisationen; Medienarbeit, Interviews, Publikationen.
 - j) Erstellung eines Jahresberichts.
 - k) Einrichtung einer Fachbibliothek.
 - l) Errichtung und Betreuung einer Vereinshomepage.
- (3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Subventionen
 - b) Spenden
 - c) Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen
 - d) Erträge aus Veranstaltungen
 - e) Sonstige Zuwendungen
- (4) Bei der Verwendung der Mittel muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich der Erfüllung des Vereinszwecks dient und nur solche Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreicht werden können. Die Tätigkeit darf zu abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden einzelner MitarbeiterInnen aus dem Verein.

§ 4.

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.
- (2) Alle MitarbeiterInnen und ehrenamtliche MitarbeiterInnen des Vereines sind mit Beginn ihrer Tätigkeit für den Verein, automatisch ordentliche Mitglieder.
- (3) Weitere InteressentInnen können außerordentliche Mitglieder werden und beim Vorstand einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen.

§ 5.

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Beendigung der Mitarbeit im Verein, Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand (in Vertretung des Vorstands der Geschäftsführung) mindestens einen Monat vorher schriftlich oder persönlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8.

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die beiden RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9.

Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattfinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigte Mitglieder (bzw. ihrer Vertreterinnen) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10.

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- (2) (ist ja nur alle 2 Jahre..)
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- (7) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins (§18).
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11.

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und zwar aus dem Obmann/Obfrau, dem/r StellvertreterIn, dem/r Schriftführer/in sowie dem/der Kassier/in.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind mit Ausnahme der Funktion der Obfrau/des Obmannes keine MitarbeiterInnen des Vereines.

- (4) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau, in dessen/ deren Verhinderung von seinem/r StellvertreterIn schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail Adresse) oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn; ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.11) oder durch Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs.4) eines/r Nachfolgers/in wirksam.

§ 12.

Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.
- (4) Informationen der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des/der SchriftführerIn und des/der Kassiers/in ihre StellvertreterInnen.
- (5) Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über die Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außen stehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

§ 14.

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die RechnungsprüferInnen werden vom Vorstand mit der jährlichen Rechnungsprüfung betraut.
- (3) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen **die Bestimmungen** des § 11, Abs. 10, 11, und 12 sinngemäß.

§ 15.

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 14 Tage mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16.

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt eine/n GeschäftsführerIn. Sie ist nach dem Angestelltengesetz beschäftigt. Er/Sie hat das Büro zu leiten und ist für das operative Geschäft des Vereines gemäß Weisung des Vorstandes verantwortlich. Er/Sie ist für den Verein bei der Bank von Hemayat zeichnungsberechtigt. Er/Sie ist zuständig für Bereiche wie Personal, Finanzen und Infrastruktur. In die Kompetenz des/der GeschäftsführerIn fallen Bereiche wie Repräsentation, Vernetzung und Projektmanagement. Nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§17.

Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam setzt sich aus dem/der GeschäftsführerIn, jeweils einer Koordinatorin und einer StellvertreterIn des TherapeutInnen- sowie des Dolmetschelinnenteams, dem/der ErstgesprächspsychologIn, eines/einer VertreterIn des medizinischen Behandlungsteams sowie eines/einer VertreterIn der Administration zusammen.
- (2) Die GF ist kraft Amtes Teil des Leitungsteams. Die Bestellung der Koordinatorinnen sowie die Stellvertreterinnen des Therapeutinnen- sowie Dolmetscherinnenteams erfolgt jeweils durch teaminterne Wahl für eine Periode von zwei Jahren. Die Bewerbungen sind vorab an die GF zu übermitteln, der ein begründetes Widerspruchsrecht zukommt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung der Vertreterinnen der übrigen oben angeführten Berufsgruppen erfolgt bei mehreren möglichen Kandidatinnen ebenso. Ansonsten erfolgt ihre Bestellung kraft Amtes.
- (3) Aufgabe des Leitungsteams ist es, die GF zu beraten, Abläufe im Verein zu koordinieren, zur Problemlösung beizutragen, Information sowie Erfahrungen zwischen der GF und den Mitarbeiterinnen auszutauschen, für bestmögliche Betreuung der Klientinnen sowie für gute Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiterinnen Sorge zu tragen. Die Mitglieder haben die Kompetenz und die Verantwortung, Entscheidungen über die konkrete Umsetzung ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche zu treffen, tragen Verantwortung für die einzelnen Berufsgruppen und für den Verein und können jederzeit zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Letztentscheidung liegt und bleibt bei der GF.

§ 18.

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu

veröffentlichen. Weiters hat der Vereinsvorstand auch das Finanzamt 1/23 von der Auflösung zu informieren.

- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke gem. § 4a Abs 2 Z 3 lit a bis c EStG im Bereich der Flüchtlingsbetreuung zu verwenden.